

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012
der Samtgemeinde Holtriem**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 07.12.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Rat der SG Holtriem beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **523.975,49 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **39.956,23 €** wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

- (3) Der Rat der SG Holtriem beschließt, dem SG-Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 10.01.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 13.12.2017

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends